, am

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk) RSb

Tel.:

Fax:

Zl.:

Gegenstand: Bauliche Anlage

Grundstück Nr.

KG

Untersagung der Benützung

Bezug: Ihre Baufertigstellungsanzeige vom

An

**Bescheid**

Mit Eingabe vom haben Sie die Baufertigstellung der mit ha Bescheid vom , GZ: , bewilligten baulichen Anlage

auf dem / den Grundstück(en) Nr. KG

angezeigt.

Aufgrund des Ergebnisses des hiezu durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

# Spruch

Gemäß § 44 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 wird die Benützung oa baulichen Anlage untersagt.

## Begründung

Gemäß § 44 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 ist bei baulichen Anlagen, deren Fertigstellung nach § 42 oder § 43 anzuzeigen ist, die Benützung zu untersagen, wenn

1. die bauliche Anlage ohne Baufertigstellungsanzeige benützt wird, oder
2. der Baufertigstellungsanzeige nach § 43 keine oder nur mangelhafte oder unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde angemessen festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht oder ergänzt werden, oder
3. Planabweichungen festgestellt werden, die gem. § 39 Abs. 2 – 4 baubehördlich bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind oder
4. Mängel festgestellt werden, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.

**1)** Wie die durchgeführten Ermittlungen ergeben haben, wird oa bauliche Anlage bereits benützt, obwohl dieser Benützung zunächst die Anzeige der Baufertigstellung nach § 42**1)** / § 43**1)** O.ö. BauO 1994 vorauszugehen hätte. Die Benützung der baulichen Anlage ist insbesondere durch folgende Umstände erwiesen:

Da Sie bis dato keine Baufertigstellung angezeigt haben, war gem. § 44 Abs. 2 Z 1 O.ö. BauO 1994 die Untersagung der Benützung oa baulicher Anlage auszusprechen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1)** Nichtzutreffendes streichen

**1)** Der von Ihnen mit Eingabe vom getätigten Baufertigstellungsanzeige nach § 43 waren keine**1)** / waren aus folgenden Gründen nur mangelhafte oder unzureichende Unterlagen angeschlossen:**1)**

Mit Schreiben der Gemeinde vom wurden Sie auf diesen Umstand hingewiesen und zur Nach­reichung / Ergänzung / Mängelbehebung binnen angemessener Frist von Wochen aufgefordert. Da Sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen sind, war gem. § 44 Abs. 2 Z 2 O.ö. BauO 1994 die Untersagung der Benützung der oa baulichen Anlage auszusprechen.

**1)** Hinsichtlich der oa baulichen Anlage wurden folgende Planabweichungen zum bewilligten Bauvorhaben festgestellt:

Diese Planabweichungen erfordern gem. § 39 Abs. 2 bis 4 O.ö. BauO 1994 eine eigene baubehördliche Bewilligung oder Anzeige. Es war daher gem. § 44 Abs. 2 Z 3 O.ö. BauO 1994 die Benützung der baulichen Anlage zu untersagen.

**1)**  Hinsichtlich der oa baulichen Anlage sind folgende Mängel hervorgekommen:

Diese Mängel hindern eine ordnungsgemäße Benützung, weshalb gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 O.ö. BauO 1994 die Benützung der baulichen Anlage zu untersagen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:[[2]](#footnote-2) [[3]](#footnote-3)*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

 Der Bürgermeister:

**Beilagen:**

Gutachten des

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**1**) Nichtzutreffendes streichen

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at). [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz. [↑](#footnote-ref-2)
3. Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit. [↑](#footnote-ref-3)